
Feuerwehrreglement

Für die Gemeinden Böttstein und Leuggern

1. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A. Rekrutierung und Einteilung

		Seite
§ 1	Rekrutierung	1
§ 2	Freiwilliger Feuerwehrdienst	1
§ 3	Vertrauensarzt	1

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4	Feuerwehrkommission	1
§ 5	Organisation	1

C. Löscheinrichtungen

§ 6	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	2
-----	--	---

D. Ausrüstung

§ 7	Ausrüstung	2
-----	------------	---

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 8	Ausbildung	2
§ 9	Übungsdienst	2
§ 10	Branddienst, Einsatzpläne	2-3
§ 11	Einsatzkosten	3

F. Kontrollwesen

§ 12	Kontrollführung	3
§ 13	Dienstbüchlein	3
§ 14	Kommandowechsel	3

G. Versicherung

§ 15	Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge	3
------	---	---

H. Ordnungsbussen

§ 16	Bussen	3-4
------	--------	-----

I. Schlussbestimmungen

§ 17	Änderungen des Reglements	4
§ 18	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	4

Die Gemeinderäte Böttstein und Leuggern beschliessen hiermit gestützt auf §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978/01. Januar 2014 und § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/01. Januar 2013:

Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat in der Regel im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen, spätestens jedoch im ersten Monat des Einteilungsjahres.

§ 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst Das Mindestalter für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt werden die in den Gemeinden Böttstein und Leuggern praktizierenden Ärzte sowie der Bezirksarzt bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) der Feuerwehrkommandant
- b) je ein Mitglied der Gemeinderäte Böttstein und Leuggern
- c) zwei bis vier weitere Mitglieder

Die Feuerwehrkommission inkl. deren Präsident wird von den Gemeinderäten Böttstein und Leuggern für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

§ 5

Organisation Die Feuerwehrkommission stellt den Antrag über die Gliederung und Organisation der Feuerwehr an den Gemeinderat der Leitgemeinde.

C. Löscheinrichtungen

§ 6

*Ungenügende
oder fehlende
Löscheinrich-
tungen*

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 7

Ausrüstung

Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 8

Ausbildung

Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 9

Übungsdienst

Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt. Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 10

*Branddienst,
Einsatzpläne*

Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten der gemeinsamen Rechnung verpflegt. Die Anordnungen zur Verpflegung trifft der Einsatzleiter.

Über jeden Ernstfalleinsatz ist den Gemeinderäten unverzüglich ein

Rapport zuzustellen.

§ 11

Einsatzkosten Die Gebühren über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr sind im Anhang zum Feuerwehrreglement „Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)“ geregelt.

F. Kontrollwesen

§ 12

Kontrollführung Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter. Die Feuerwehrkommission informiert die Gemeindesteuerämter laufend über Einteilungen und Austritte.

§ 13

Dienstbüchlein Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden elektronisch oder schriftlich erfasst.

Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohnsitzgemeinde.

§ 14

*Kommando-
wechsel* Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 15

*Versicherung
der Feuerwehr-
leute und ihrer
Privatfahrzeuge* Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert (subsidiär). Zusätzlich haben die Gemeinden die nötigen Sachversicherungen gegen Diebstahl, Wasser und Feuer für das Material abgeschlossen.

Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt. Die Gemeinderäte haben diesbezüglich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

H. Ordnungsbussen

§ 16

Bussen Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis den einfachen Übungssold, im Wiederholungsfall innert 365 Tagen höchstens den vierfachen Übungssold.

Pro Busse werden zusätzlich Fr. 20.-- an Unkosten erhoben (Schreibgebühr, Porto, eigene Unkosten).

I. Schlussbestimmungen

§ 17

Änderungen des Reglements Jegliche Änderungen in diesem Reglement benötigen die Zustimmungen der Gemeinderäte Böttstein und Leuggern.

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Rechts Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden Böttstein und Leuggern vom 01. Januar 2007 und tritt nach erfolgter Genehmigung durch die AGV per 01. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigung

Vom Gemeinderat Böttstein beschlossen am 4. September 2017.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Patrick Gosteli

Claudia Hess

Vom Gemeinderat Leuggern beschlossen am 3. Juli 2017.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Stefan Widmer

Stefan Kalt

Aarau,

Aargauische Gebäudeversicherung

Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribi
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen